

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/95749eed-ab6f-3518-be6b-b2492bdd7dbd>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 256a HGB - Währungsumrechnung

¹Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. ²Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger sind [§ 253 Abs. 1 Satz 1](#) und [§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2](#) nicht anzuwenden.

